

Preisaufschlag für Feuerwerkskörper wegen Kosten für die Beseitigung von Silvestermüll einführen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02518
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 Laim
am 28.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15797

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02518

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 25 Laim vom 13.03.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 Laim hat am 28.11.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen: Zum einen sollen abgebrannte Böller und Raketen zum Zwecke der Sensibilisierung der Menschen nicht so schnell beseitigt werden, zum anderen soll ein Preisaufschlag beim Kauf von Feuerwerkskörpern erfolgen, um so die Verursachenden an den Beseitigungskosten zu beteiligen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Eine spätere Beseitigung des in der Silvesternacht entstandenen Mülls ist für das Baureferat im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und Dienstleistungsorientierung als Sensibilisierungsmaßnahme nicht vermittelbar.

Im Ergebnis würde dies zu einer Vielzahl an Beschwerden führen; auch wäre die verzögerte Reinigung nicht im Sinne des Umweltschutzes: Die Abfälle würden durch Wind, Verkehr sowie Mensch und Tier noch weiter in die umliegenden Bereiche vertragen und verteilt. Regen und Feuchtigkeit könnten die verbliebenen Feuerwerkskörper auflösen, was eine Rutschgefahr für Fußgänger*innen darstellen kann. All diese Effekte gilt es durch eine möglichst zeitnahe Reinigung der Flächen – sei es durch die Verursacher*innen selbst, Anlieger*innen oder aber auch städtisches Personal oder von der Stadt beauftragte Fremdfirmen – im Sinne des Umwelt- und Tierschutzes zu verhindern.

Die im Antrag formulierte Beaufschlagung der Verkaufspreise für Böller, Raketen und anderweitiges Feuerwerk kann nur vom Gesetzgeber zentral erfolgen.

Das Baureferat kann aber an dieser Stelle mitteilen, dass eine entsprechende Gesetzgebung vom Umweltbundesamt mit dem sogenannten Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) bereits auf den Weg gebracht und im Jahr 2023 beschlossen wurde. Das am 15.05.2023 verkündete EWKFondsG verpflichtet Hersteller*innen ab 2024, die Kosten für ihre in Straßen oder Parks als Abfälle eingesammelten Einwegkunststoffprodukte zu tragen. Des Weiteren berücksichtigt sind hierbei unter anderem auch Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind. Ab dem Jahr 2026 sind zusätzlich auch Hersteller*innen von Feuerwerkskörpern vom EWKFondsG betroffen und werden über das Gesetz mit zur Kasse gebeten. Öffentliche Kommunen und andere anspruchsberechtigte Körperschaften können ihre Reinigungsleistungen gegenüber dem Fonds dann geltend machen. Weitere Informationen zur vorgenannten Gesetzgebung erhalten Sie im Internet unter: www.umweltbundesamt.de/ewkf.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02518 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 Laim am 28.11.2024 kann gemäß Vortrag nur teilweise entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung wird Kenntnis genommen.
Eine entsprechende gesetzliche Regelung zur preislichen Beaufschlagung von Feuerwerkskörpern ist bereits vom Bundesgesetzgeber beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Die gewünschte Berücksichtigung/Abrechnung an die Hersteller*innen/Käufer*innen ist für das Jahr 2026 im Gesetz grundsätzlich erstmalig vorgesehen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02518 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 Laim am 28.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 25 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Mögele

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 25
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle West
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - T22
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 24784
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T2/S
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 25 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 25 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.